

21. / VIII. 1917.

218

Neue Höchstpreise für Butter

Das Volkswirtschaftsdepartement hat neue Höchstpreise für Butter festgesetzt. Danach stellt sich der Preis für ein Kilogramm Butter im Detailhandel auf sechs Franken.

Zu der Neuordnung der Butterpreise, die mit 1. September in Kraft tritt, bemerkt das Volkswirtschaftsdepartement in einem Preis-schreiben an die Kantonregierungen, daß der Abgabepreis an die Konsumenten (Fr. 5.90 in Stücken über 250 Gramm und Fr. 6 in Formen bis 250 Gramm) um 20 Rappen erhöht werden mußte. Diese Erhöhung ließ sich nicht vermeiden, weil die wirksame Organisation der Butterverteilung ohne Beeinträchtigung von berechtigten wirtschaftlichen Interessen nicht möglich war. Besonders war es notwendig, die Molkereien, welche nun den größten Teil ihrer Ware zum Engrospreis (Fr. 5.20 bezw. 5.30) an die Zentralstelle abzuliefern haben und denen der direkte Versand an die Konsumenten abgeschnitten werden mußte, durch etwaige Preiserhöhungen zu entschädigen. Zur Bestreitung der Organisationskosten der Butterversorgung wurde der eidgenössischen Zentralstelle die Erhebung einer Gebühr von 20 Rappen zugestanden, da der Bund diese Kosten nicht übernehmen konnte.